

Bericht des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes (Abteilung Grundbuchamt) [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **15 (1917)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-184581>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Secrétaire: Baumgartner, Seebach.
Caissier: Allenspach, Gossau.
Autres membres: Panchaud, Genève.
Basler, Zofingen.
Halter, Coire.

La prochaine séance du Comité central aura lieu le 22 juillet
à Berne.

E. J. Albrecht.

Bericht des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes

(Abteilung Grundbuchamt).

(Schluss.)

a) Schätzung der Kosten für die in Ausführung und Ergänzung begriffenen und noch auszuführenden Vermessungsarbeiten.

Art. 39, Absatz 1, der Einführungsbestimmungen für das Zivilgesetzbuch lautet: „Die Kosten der Vermessung sind in der Hauptsache vom Bunde zu tragen.“ Dieser Grundsatz ist im Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung näher umschrieben worden.

Diese Beiträge sind bestimmt zu:

Punkte der Triangulation IV. Ordnung im Gebirge und grösseren städtischen Ueberbauungen . . .	Fr. 70. —
In den übrigen Vermessungsgebieten	„ 50. —
Parzellarvermessungen nach Instruktion I	60 0/0
im Maximum Fr. 200. — pro ha	
Parzellarvermessungen nach normalen Vorschriften	70 0/0
und Vermessungen nach erleichterten Anforderungen	80 0/0

der Kosten.

Diese Beiträge werden auch an die Kosten der notwendigen Ergänzungen für die Vermessungswerke, die bereits schon am 1. Januar 1907 bestanden, ausgerichtet.

Ausserdem an die vorschriftsgemässe Versicherung der Polygonpunkte im Instruktionsgebiet I 60 0/0 der Kosten, an diejenigen in Instruktionsgebieten II und III Fr. 2. — für jeden behauenen, nur diesem Zwecke dienenden Polygonstein.

Bis zur Feststellung des allgemeinen Vermessungsplanes fehlten die nötigen Grundlagen für die Kostenberechnung der

Vermessungen, sei es für einzelne Kantone oder das ganze Land. Alle früheren Angaben beruhten auf blossen Schätzungen.

Die in der Botschaft des Bundesrates vom 27. August 1909 angeführte Summe von 45 Millionen Franken bezog sich auf ein Vermessungsgebiet von 2,940,000 ha und einen durchschnittlichen Vermessungspreis von Fr. 16. — pro ha. Man glaubte damit den damaligen Verhältnissen genügend Rücksicht getragen zu haben. Es hat sich indessen später herausgestellt, dass das für die Neuvermessung in Betracht fallende Gebiet um 127,000 ha zu vermehren ist, da eine beträchtliche Zahl von älteren Vermessungsoperaten den jetzigen Anforderungen als nicht genügend ausgeschaltet und als vermessungsbedürftig bezeichnet werden musste.

Ferner sind seit dem Jahre 1909 bis im Herbst 1912 die Vermessungspreise von Jahr zu Jahr erheblich gestiegen. Die Gründe hierfür mögen in der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung, in den Mehrforderungen der eidgenössischen Vermessungsinstruktion gegenüber den frühern kantonalen Vorschriften und noch in andern Umständen liegen.

Die Vergebung der ersten Vermessungen nach den neuen eidgenössischen Vorschriften wies eine grosse Verschiedenheit in den Preisen für die Vermessungen in den einzelnen Landesteilen auf. Die Ungleichheiten und immerwährenden Veränderungen in den Preisansätzen führten die eidgenössischen Vermessungsbehörden dazu, die Grundlagen für die Berechnung der Kosten für alle in Frage kommenden Vermessungen zu schaffen.

Um eine Einheitlichkeit in der Durchführung der Vermessungen und insbesondere in den Preisansätzen im ganzen Lande zu erlangen, bildete sich im Verlaufe des Jahres 1913 eine bestimmte Praxis heraus, nach welcher für jede Grundbuchvermessung vor ihrer Inangriffnahme die Instruktions- und Massstabgebiete und die Maximalkosten gemeinsam durch die kantonalen und eidgenössischen Vermessungsbehörden festgesetzt werden. Dieses Verfahren, das seit Herbst 1913 in 10 Kantonen und in 62 Gemeinden regelmässig zur Anwendung kam, hat nun tatsächlich zu einheitlichen, stabilen Vermessungspreisen geführt.

Nachdem sich die Frage betreffend die Höhe der Preisansätze für die Vermessungen abgeklärt hatte und in jedem Kanton die umfangreichen Erhebungen in Bezug auf die topographische Ge-

staltung, die Ausdehnung der Instruktions- und Massstabgebiete, den Grad der Parzellierung und der Ueberbauung, den Umfang der Kulturarten usw. gemacht waren, stand einer Kostenberechnung auf zuverlässiger Grundlage nichts mehr im Wege.

Es betragen nun die mutmasslichen	Gesamtkosten Millionen Franken	Bundesbeiträge Millionen Franken
a) für die Triangulation IV. Ordnung und die Parzellarvermessungen, welche in Ergänzung und in Ausführung begriffen sind	7,3	4,6
b) für die noch auszuführenden Vermessungen und zwar:		
1. für die Triangulation IV. Ordnung	4,3	3,2
2. für die Parzellarvermessungen .	75,9	55,6
	80,2	58,8
Zusammen	87,5	63,4

Diesen Berechnungen wurden die gegenwärtigen Vermessungspreise, welche je nach den Verhältnissen für die Hektar im Instruktionsgebiet I Fr. 200—2500, " " II „ 30— 60, " " III „ 9— 24 betragen, zu Grunde gelegt.

Es wird aus wirtschaftlichen Gründen für die Vermessungsaufsichtsbehörden des Bundes und der Kantone eine der Hauptaufgaben sein, bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen dafür zu sorgen, dass die Vermessungskosten stets auf ein annehmbares, ökonomisch richtiges und mit der Finanzlage vereinbares Mass beschränkt bleiben.

Der Weg hierzu liegt:

1. in der zweckentsprechenden Festsetzung der Art der Vermessung mit der strengsten zulässigen, den Verhältnissen noch gerecht werdenden Abgrenzung der Instruktions- und Massstabgebiete;
2. in der Beschränkung der Anforderungen an die Vermessung durch Anpassung an die tatsächlich vorhandenen Bedürfnisse;
3. in einer einheitlich, konsequent durchgeführten Berechnung und Festsetzung der Vermessungspreise durch die Vertreter von Bund und Kantone bei Anlass der Aufstellung der

Kostenvoranschläge für jede einzelne, zur Vermessung gelangende Gemeinde;

4. in einer durchgreifenden Güterzusammenlegung in allen hierzu geeigneten Gebieten, vorgängig oder in Verbindung mit der Grundbuchvermessung.

b) Kosten für die Nachführungsarbeiten.

Die Erhebungen über die *Kosten der Nachführung* in den einzelnen Kantonen während einer Reihe von Jahren haben ergeben, dass für gleichartige Gebiete nur ganz unwesentliche Unterschiede bestehen.

Die durchschnittlichen jährlichen Nachführungskosten betragen pro Hektar:

Im Instruktionsgebiet	I (Städte)	Fr.	8. —
„	„	II	„ —.70
„	„	III	„ —.6-8

In den Alp- und Waldgebieten von Instruktion III und ihren arrondierten, geschlossenen Hofgütern kommen sehr wenig Aenderungen vor; die Nachführungen beschränken sich fast ausschliesslich auf die parzellierten Gebiete.

An die Nachführungskosten subventionsberechtigter Vermessungen leistet der Bund (Art. 32 der Verordnung vom 15. Dezember 1910) einen Beitrag von 20 %_o. Die Gesamtkosten der Nachführung der bis jetzt anerkannten Grundbuchvermessungen belaufen sich gegenwärtig pro Jahr auf zirka Fr. 250,000. —, woran der Bund einen Beitrag von Fr. 35,000. — leistet.

Mit dem Fortschreiten der Vermessungen vermehren sich entsprechend die Nachführungskosten und werden mit der Beendigung derselben schätzungsweise jährlich 1,5 Millionen Franken, der Bundesbeitrag Fr. 230,000. — betragen.

Die Kosten, welche für die Nachführungsarbeiten vom 1. Januar 1917 bis Ende des Jahres 1976, dem mutmasslichen Vollendungstermin der schweizerischen Grundbuchvermessung, aufzuwenden sind, dürften im gesamten 58 Millionen Franken und die Bundesbeiträge hieran 9 Millionen Franken ausmachen.

c) Kosten der Vermarktungsarbeiten.

Die Bereinigung der Eigentumsgrenzen und deren Vermarktung ist Sache der Kantone, die deren Kosten ganz oder zur Hauptsache den Gemeinden und Grundeigentümern überbinden.

Der Bund hat lediglich in Art. 10—19 der Vermessungsinstruktion die nötigen Vorschriften darüber aufgestellt.

Kostenberechnungen über die Vermarkung der Grundstücke ganzer Kantonsgebiete oder des ganzen Landes wurden unseres Wissens noch nie angestellt. Um eine einigermaßen zuverlässige Grundlage für die Berechnung der Vermarkungskosten zu erhalten, handelte es sich in erster Linie darum, in jedem Massstabgebiet für die verschiedenen topographischen Verhältnisse und für alle Parzellierungs- und Ueberbauungsgrade die Zahl der Grenzpunkte pro Hektar festzustellen. Unsere Erhebungen stützen sich auf mehr als 600 Pläne von Vermessungen, die in den verschiedensten Teilen unseres Landes ausgeführt wurden.

In zweiter Linie waren die erforderlichen Kosten für die bereits nach den eidgenössischen Vorschriften vorgenommenen Vermarkungsarbeiten zu ermitteln. Dabei zeigte es sich, dass in den einzelnen Kantonen die Kosten für Vermarkungen unter gleichen Verhältnissen und mit derselben Qualität wesentliche Unterschiede aufweisen. Der Grund hiefür liegt hauptsächlich in der verschiedenartig organisierten Durchführung dieser Arbeiten.

Die mutmasslichen *Kosten der Vermarkungsarbeiten*, die sich auf einen Zeitraum von 60 Jahren und beinahe auf alle Grundeigentümer unseres Landes verteilen, belaufen sich im gesamten auf zirka *62 Millionen Franken*. Dieser Betrag mag auf den ersten Blick hoch erscheinen; allein, man darf dabei nicht vergessen, dass nur eine solide und dauerhafte Vermarkung in Verbindung mit einer permanenten Nachführung, für eine absolute Sicherung des Grundeigentums und für eine lange Erhaltung und Brauchbarkeit der mit grossen Opfern erstellten Grundbuchvermessungen garantieren.

Auch bei diesen Arbeiten wird es eine der vornehmsten Aufgaben der Vermessungsaufsichtsbehörden sein, dafür zu sorgen, dass durch eine zweckentsprechende Organisation in der Durchführung der Vermarkungen und durch Vornahme von Grenzregulierungen und Güterzusammenlegungen, die Vermarkungskosten stets innerhalb erträglicher Grenzen bleiben.

Zeitdauer der Grundbuchvermessungen.

Für die Bestimmung der Gesamtzeitdauer der Durchführung der Grundbuchvermessungen sind verschiedene Faktoren mass-

gebend. Einmal ist die Finanzlage des Bundes, dann sind die Wünsche der Kantone für ihre Einreihung im allgemeinen Programm und schliesslich ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Grundbuchgeometer ins Auge zu fassen.

In Erwägung aller dieser Gesichtspunkte hat man im allgemeinen Programm für die Durchführung der Grundbuchvermessung des ganzen Landes einen Zeitraum von 60 Jahren in Aussicht genommen.

Die Zeitdauer für die Vermessung der einzelnen Kantone, sowie auch der Zeitpunkt für den Beginn der Arbeiten, sind natürlich sehr verschieden. Wegleitend für die Wahl der Dauer und des Zeitpunktes sind das Bedürfnis nach Einführung des Grundbuches, der Umfang des Vermessungsgebietes, die jährlichen Kosten, die zur Verfügung stehenden Mittel für die Beitragsleistungen an die Vermessungs-, Nachführungs- und Vermarkungskosten, schliesslich noch die erforderliche Zahl der technischen Beamten für die Ueberwachung und Verifikation der Vermessungsarbeiten.

In 22 Kantonen sollen die Arbeiten auf die einzelnen Jahre gleichmässig verteilt werden; in drei Kantonen ist in der Durchführung während einer anfänglichen, kurzen Periode ein beschleunigteres Tempo in Aussicht genommen.

Bei der Verteilung der Kantonsgebiete innerhalb des Zeitraumes von 60 Jahren konnten die Wünsche der Kantone ohne wesentliche Aenderungen berücksichtigt werden. Dabei wurde gleichwohl erzielt, dass eine ziemlich regelmässige Belastung der Bundesfinanzen und eine *gleichmässige Verteilung der Arbeit unter den Grundbuchgeometern eintreten kann.*

Um stets das finanzielle Gleichgewicht des eidgenössischen Grundbuchvermessungsfonds zu erhalten, muss das Fortschreiten der Vermessungen nach einem *Finanzplane* erfolgen. Dieses *Finanzprogramm* bestimmt die Höhe der Kosten für die jährlich in jedem Kanton zu vergebenden Vermessungen und regelt deren Verteilung auf Bund und Kantone.

Nach Genehmigung des allgemeinen Planes durch den Bundesrat ist es dann Sache jedes Kantons, innerhalb des ihm zugewiesenen Zeitabschnittes und im Rahmen des eidgenössischen Finanzplanes die Reihenfolge der Vermessungen seines Gebietes festzustellen. Dabei ist es jedem Kanton möglich, auf

seine besondern Verhältnisse, auf das grössere und geringere Interesse einzelner Gebiete an der baldigen Vornahme der Vermessung und der Einführung des Grundbuches Rücksicht zu nehmen.

Von diesem Momente an wird eine gewisse Planmässigkeit und Stetigkeit in der Durchführung der Vermessungen im ganzen Schweizerlande eintreten.

Güterzusammenlegung auf der Voralp „Navone“ in der Gemeinde Semione im Bleniotal.

Von *J. Baltensperger*, Geometer des schweizerischen Grundbuchamtes.

Im Oktober 1916, anlässlich eines Aufenthaltes im Tessin, hatte ich Gelegenheit, in Begleitung des technischen Experten der kantonalen Grundbuchkommission, Herrn Grundbuchgeometer Forni, das Güterzusammenlegungsgebiet „*Navone*“ zu besichtigen.

Da diese Güterzusammenlegung in unserem Lande bis heute wohl einzig in ihrer Art dasteht, dürfte eine kurze Beschreibung des Unternehmens auch weitere Berufskreise interessieren.

I.

Das Güterzusammenlegungsgebiet „*Navone*“ liegt zum weitesten Teil in der Gemeinde Semione; ein kleines Teilstück gehört dem Gemeindebann von Ludiano an. Seine mittlere Höhe über Meer beträgt 784 m, und das Gebiet liegt zirka 380 m über der Talsohle. Ein ziemlich steil aufsteigender Fuss-, beziehungsweise Saumweg bildet die einzige Verbindung zwischen dem Dorf Semione und Navone.

Das Gebiet, zirka 24 ha umfassend, bildet eine Voralp (Maiensässe) oder wie es die Tessiner nennen: ein „*monti*“, mit dem aus 68 Häusern bestehenden Dörfchen Navone. Dieses Dörfchen war bis im Jahre 1520 bewohnt und bildete das eigentliche Semione. Die heute bestehenden Häuser sind ausser dem Kirchlein ausschliesslich Viehställe. Das offene Land zunächst dem Dörfchen besteht aus Aeckern, der ganze übrige Teil aus Wiesen, welche von tief eingeschnittenen Bächen durchzogen sind. Die ganze Voralp bildet als solche eine Insel inmitten einer ausgedehnten Waldung. Nur das eigentliche Dorfgebiet mit einer südlich davon gelegenen kleinern Partie sind eben; alles übrige Land ist steil. Eine Seilriese (*filo a sbalzo*), die vom südlichen